

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 1/47 BDG 1979 Dienst in Unteroffiziersfunktion

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

47.7. (1) Im Dienst in Unteroffiziersfunktion wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a ersetzt durch eine vierjährige Verwendung

- 1. a)als zeitverpflichteter Soldat oder
- 2. b)im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach§ 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 oder
- 3. c)als Zeitsoldat nach § 23 WG 2001.
- 1. (2)In einer technischen Verwendung des Dienstes in Unteroffiziersfunktion wird das Erfordernis der Z 3.11 lit. a bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen mittleren Lehranstalt ersetzt.

Definitivstellungserfordernisse:

47.8. Für die in den Z 3.16 und 47.2, 47.3 und 47.6 angeführten Verwendungen der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

In Kraft seit 10.10.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at